

**Kriterien zur Anerkennung der Berufserfahrung
laut Artikel 78 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages (BÜKV) vom
12.02.2008**

Anlage zum Protokoll der Amtsdirektorensitzung vom 11.02.2013

Art. 78 Individuelles Gehalt aufgrund der Berufserfahrung

1. Bei Dienstaufnahme können die einzelnen Körperschaften dem Personal, das für den Tätigkeitsbereich, in dem es eingesetzt wird, eine erworbene Berufserfahrung ausweist, eine wirtschaftliche Behandlung nach Klassen und Vorrückungen zuerkennen, welche der erworbenen Berufserfahrung entspricht. Zu diesem Zwecke kann der Bewerber auf Antrag, der innerhalb von dreißig Tagen nach Unterzeichnung des individuellen Arbeitsvertrages vorzulegen ist, einer eigenen Überprüfung unterzogen werden, um die entsprechend belegte Berufserfahrung unter Beweis zu stellen. Zum Ende der Probezeit bestimmt die Verwaltung die endgültige wirtschaftliche Stellung des Bewerbers, wobei die unter Beweis gestellte Berufserfahrung berücksichtigt wird.

Einleitend wird festgehalten, dass der genannte Artikel 78 eine Kann-Bestimmung enthält und die Zuerkennung eines individuellen Gehaltes aufgrund der Berufserfahrung eine Ermessensentscheidung der Verwaltung darstellt. Die nachfolgenden Kriterien enthalten Richtlinien für die Zuerkennung eines höheren Anfangsgehaltes aufgrund der Berufserfahrung. Die Zuerkennung erfolgt in der Regel wie folgt:

- Der Antrag kann bei der Erstaufnahme in den Landesdienst gestellt werden; dies gilt auch im Falle von befristeten Dienstverhältnissen von kurzer Dauer.
- Ansuchen innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung des individuellen Arbeitsvertrages: Der Termin von 30 Tagen ist zwingend einzuhalten; verspätete Ansuchen werden nicht berücksichtigt.
- Keine Berücksichtigung der Berufserfahrung erfolgt im Falle von horizontaler oder vertikaler Mobilität (selbe FE, höhere oder niedrigere FE), da es sich dabei um Möglichkeiten der beruflichen Veränderung innerhalb der Landesverwaltung handelt und nicht um den Einstieg in den Landesdienst.
- Die Wiederaufnahme in den Dienst ist getrennt geregelt (D.LH. Nr. 20/2003).
- Die Berufserfahrung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn diese für den vorgesehenen Tätigkeitsbereich von eindeutigem Nutzen ist.
- Eine bereits berücksichtigte Berufserfahrung kann nicht nochmals für den besoldungsmäßigen Aufstieg anerkannt werden. Die Person hat das Recht um Berücksichtigung bereits beansprucht (d.h.: falls bei einer früheren Aufnahme bereits der Artikel 78 zur Anwendung gekommen ist, kann bei einer späteren Neuaufnahme im selben Berufsbild und in derselben FE keine zweite Anerkennung erfolgen).
- Bei Kündigung durch den Bediensteten/die Bedienstete und nachträglicher erneuter Aufnahme wird für den Zeitraum der Unterbrechung des Dienstverhältnisses keine Berufserfahrung berücksichtigt; dasselbe gilt für den bereits geleisteten Landesdienst. Ausnahmen sind nur bei besonders qualifiziertem Personal zulässig. Ist das Arbeitsverhältnis bei der Verwaltung ausgelaufen und wurde dieses von Seiten der Landesverwaltung nicht erneuert, liegt es im Ermessen der Verwaltung, die während der Unterbrechung erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen, wobei eine restriktive Handhabung erfolgt (z.B. nur bei Schwierigkeiten qualifiziertes Personal zu finden, u.s.w.); zudem kann in diesen Fällen nur eine spezifische mit dem Berufsbild eng zusammenhängende Berufserfahrung bewertet werden. Falls es sich um ein Berufsbild mit zahlreichen Bewerbern handelt, wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Berufserfahrung anerkannt.



- Wurde jemand im Laufe der Zeit in verschiedenen Berufsbildern bei der Landesverwaltung aufgenommen, kann bei einer späteren Neuaufnahme in einem anderen Berufsbild eine eventuelle bei der ersten Aufnahme nicht berücksichtigte spezifische Berufserfahrung anerkannt werden (z.B. Bediensteter hat Berufserfahrung als Elektriker, wird als Verwaltungssachbearbeiter aufgenommen, wo ihm die Berufserfahrung nicht anerkannt wird; zu einem späteren Zeitpunkt wird er als Fachlehrer für Elektrotechnik aufgenommen; da eine nicht berücksichtigte spezifische Berufserfahrung vorliegt, kann diese bei der späteren Aufnahme berücksichtigt werden).
- Personen, welche vor dem Inkrafttreten des BÜKV vom 12.02.2008 (d.h. vor 26.02.2008) die Erstaufnahme hatten bzw. die Eignung erlangt haben oder den Wettbewerb bestanden haben und nicht um Berücksichtigung der Berufserfahrung angesucht haben, wird keine Berufserfahrung mehr anerkannt.
- Berufserfahrung kann nur anerkannt werden, wenn die Verwaltung Schwierigkeiten hat, Bedienstete für das Berufsbild/die Stelle zu finden oder wenn besonders geeignete und qualifizierte Personen ohne Anerkennung eines höheren Anfangsgehaltes aufgrund der Berufserfahrung die Stelle nicht annehmen würden.
- In Berufsbildern mit Rangordnungen wird keine Berufserfahrung anerkannt, wenn aufgrund der Rangordnung nachweisbar ist, dass genügend andere Bewerber verfügbar sind (d.h. gängiges Berufsbild mit Vielzahl an Bewerbern).
- Eine Anerkennung eines höheren Anfangsgehaltes aufgrund von Berufserfahrung kann nur bei mindestens sechs Jahren Berufserfahrung erfolgen; darunter erfolgt keine Anerkennung. Bei mehr als sechs Jahren Berufserfahrung kann höchstens die Berufserfahrung abzüglich der sechs Jahre anerkannt werden.
- Die Zuerkennung eines höheren Anfangsgehaltes aufgrund der Berufserfahrung erfolgt in ganzen Vorrückungen/Klassen (nicht einzelne Jahre oder Monate).
- Es können maximal 20 Jahre Berufserfahrung (entspricht 10 Klassen/Vorrückungen) zuerkannt werden.
- Bei Direktberufungen von unterrichtendem Personal erfolgt eine Anerkennung nur, wenn die Person die Voraussetzungen für die Aufnahme hat (andernfalls besitzt sie bereits weniger Qualifikation als die Lehrpersonen mit Voraussetzungen) und wenn nachweisliche Schwierigkeiten bestanden, eine Person für den Unterricht zu finden (z.B. Inserate).
- Für Führungskräfte erfolgt eine getrennte Bewertung der Berufserfahrung, wobei eine Anlehnung an die vorliegenden Kriterien erfolgen kann.

Eine Abweichung von diesen Richtlinien ist in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich; die Begründung muss in diesen Fällen in der Maßnahme zur Zuerkennung des höheren Anfangsgehaltes aufgrund der Berufserfahrung ausdrücklich angeführt werden.

Bozen, am 11.02.2013

Abteilungsleiter Dr. Engelbert Schaller

